

## V E R E I N S S A T Z U N G

### §1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

---

- (1) Der Verein führt den Namen „Copperation – Verein der Freunde und Ehemaligen des Copernicus-Gymnasiums Norderstedt“. Nach Eintragung in das zuständige Vereinsregister führt er den Namen „Copperation e.V. – Verein der Freunde und Ehemaligen des Copernicus-Gymnasiums Norderstedt“.
- (2) Sitz des Vereins ist Norderstedt.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Im Gründungsjahr wird ein Rumpf-Geschäftsjahr eingelegt.

### §2 SELBSTVERSTÄNDNIS UND VEREINSZWECK

---

- (1) Der Verein ist demokratisch, parteipolitisch neutral, überkonfessionell und unabhängig.
  - (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff. AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  - (3) Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung von Bildung und Erziehung am Copernicus-Gymnasium Norderstedt. Seine Aktivitäten sollen Schülern und Absolventen der Schule effektive Hilfen für einen möglichst problemlosen Übergang ins Studium bzw. ins Berufsleben bieten. Der Verein pflegt darüber hinaus die guten Beziehungen und die Verbundenheit der aktiven und ehemaligen Schüler sowie der aktiven und ehemaligen Lehrer des Copernicus-Gymnasiums Norderstedt zur Schule über alle Generationen hinweg und organisiert in regelmäßigen Abständen Zusammenkünfte.
  - (4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
    - a. die Förderung des Wissens- und Erfahrungsaustausches zwischen den Ehemaligen und Angehörigen, z.B. durch Veranstaltungen, Seminare und Vorträge, welche die Studien- und Berufswahl erleichtern, welche neue Kenntnisse in den an der Schule unterrichteten Fächern vermitteln oder welche sog. „Soft Skills“ vermitteln
    - b. die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge oder Spenden zur Förderung des Unterrichts, des Schullebens, der Schüler, der ehemaligen Schüler oder von Schüleraktivitäten
    - c. die Vermittlung von Praktikumsplätzen und Lehrstellen sowie die Herstellung von Kontakten, die den Schülern einen möglichst frühen Einblick in den studentischen und beruflichen Alltag ermöglichen
    - d. die Förderung der Kontakte zwischen den Absolventen des Copernicus-Gymnasiums Norderstedt, den ehemaligen Lehrkräften der Schule und ihrer ehemaligen Bildungs- bzw. Wirkungsstätte
    - e. Öffentlichkeitsarbeit für den Verein und - in Absprachen mit der jeweiligen Schulleitung - für das Copernicus-Gymnasium Norderstedt
  - (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
  - (6) Die Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  - (7) Die Mitglieder, auch und insbesondere die Inhaber von Vereinsämtern, sind ausschließlich ehrenamtlich tätig. Sie erhalten - bis auf die Erstattung ihrer vereinsgebundenen Ausgaben - keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
-

- (8) Der Verein, seine Mitglieder und seine Funktionsträger haben die für den Verein geltenden Regelungen zum Datenschutz einzuhalten.

### §3 BEGINN DER MITGLIEDSCHAFT

---

- (1) Förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, den Verein in seiner Aufgabenstellung zu unterstützen.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, den Verein in seiner Aufgabenstellung zu unterstützen, und die mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:
  - a. Abiturient, ehemaliger Schüler oder ehemaliger Lehrer des Copernicus-Gymnasiums Norderstedt
  - b. Schüler der Oberstufe oder Lehrer am Copernicus-Gymnasiums Norderstedt
  - c. Vorliegen eines begründeten Interesses an dem Verein und dem Copernicus-Gymnasium Norderstedt
- (3) Zum Ehrenmitglied kann jede natürliche Person benannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein oder das Copernicus-Gymnasium Norderstedt erworben hat.
- (4) Über die Aufnahme fördernder und ordentlicher Mitglieder entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme in den Verein muss nicht begründet werden und ist nicht anfechtbar.
- (6) Bei nicht voll geschäftsfähigen Personen muss die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorliegen.

### §4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

---

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt zum Geschäftsjahresende. Dieser muss bis einen Monat vor Jahresende schriftlich erklärt werden. Der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung bei einem Vorstandsmitglied ist erforderlich.
- (2) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit dem Auflösungs- oder Liquidationsbeschluss.
- (3) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Vereinsausschluss. Hierüber entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied in nicht hinnehmbarer Weise gegen die Vereinsinteressen und -zwecke verstoßen hat. Dazu zählt auch, wenn das Mitglied mit seiner fälligen Beitragszahlung trotz Mahnung an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift mehr als drei Monate in Verzug ist oder unbekannt verzogen ist (Postvermerk ausreichend).
- (4) Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen sind, steht das Recht der Berufung an die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

### §5 MITGLIEDSBEITRÄGE

---

- (1) Eine Aufnahmegebühr oder –spende wird nicht erhoben.
  - (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
  - (3) Unter Beachtung von Abs. 1 und Abs. 2 kann die Mitgliederversammlung Mitgliedsbeiträge sowie Bearbeitungs- und Mahngebühren in einer Beitragsordnung regeln.
-

- (4) Beiträge, Gebühren und Zahlungsbedingungen ergeben sich aus der zuletzt wirksam beschlossenen Beitragsordnung. Sofern keine gültige Beitragsordnung vorliegt, wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben.

## §6 ORGANE DES VEREINS

---

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## §7 EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

---

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal innerhalb des Geschäftsjahres einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes statt oder wenn die Einberufung einer Mitgliederversammlung von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannt gegebene Mitgliedsanschrift. Hat das Mitglied gegenüber dem Vorstand eine E-Mail-Adresse angegeben, kann die Zusendung der Einladung an die letzte bekannte E-Mail-Adresse erfolgen.
- (4) Der Einladung soll eine Tagesordnung beigelegt werden.
- (5) Anträge der Mitglieder sind mindestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Bei später eingegangenen Mitgliederanträgen (Dringlichkeitsanträgen) entscheidet die Mitgliederversammlung über deren Zulassung. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung und Auflösung des Vereins sind unzulässig.
- (6) Abweichend von Abs. 3 beträgt die Ladungsfrist bei einer Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins vier Wochen.

## §8 ZUSTÄNDIGKEIT UND BESCHLUSSFÄHIGKEIT DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

---

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
- a. die Entscheidung über Anträge an die Mitgliederversammlung und über Vorlagen des Vorstandes
  - b. die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorstandes
  - c. die Genehmigung der Jahresrechnung
  - d. die Wahl der Vorstandsmitglieder
  - e. die Abwahl einzelner Vorstandsmitglieder
  - f. die Entlastung der Vorstandsmitglieder
  - g. die Wahl der Kassenprüfer
  - h. die Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - i. die Entscheidung über die Berufung nach §4 Abs. 4
  - j. die Änderung der Satzung
  - k. die Auflösung des Vereins
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Davon abweichend bedürfen
-

- Beschlüsse im Sinne des Abs. 1 lit. e, i, j und k einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
- (5) Abstimmungen erfolgen per Handhebung. Anträge auf Zulassung einer schriftlichen (geheimen) Abstimmung zu einzelnen Tagesordnungspunkten bedürfen der Zustimmung mindestens eines Drittels der anwesenden Stimmberechtigten.
  - (6) Jedes Mitglied kann nur eine Stimme abgeben. Diese ist nicht übertragbar. Die persönliche Anwesenheit bei der Stimmenabgabe ist erforderlich.
  - (7) Übersteigt die Anzahl der nicht abgegebenen Stimmen die Anzahl der abgegebenen Stimmen, so liegt kein gültiges Abstimmungsergebnis vor. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit (Pattsituation) gilt als Ablehnung.
  - (8) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zusammen mit dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Dieses ist um eine Anwesenheitsliste zu ergänzen.
  - (9) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Sie prüfen einmal im Jahr die Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Kasse und Buchführung. Ihre Überprüfungsfunktion erstreckt sich nicht auf die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit von Ausgaben.
  - (10) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse beschließt die Mitgliederversammlung.

## §9 ZUSAMMENSETZUNG UND ZUSTÄNDIGKEIT DES VORSTANDES

---

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte und sorgt für die Umsetzung der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Maßnahmen. Es ist die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden.
  - (2) Der selbständigen Entscheidung des Vorstandes unterliegen dem Zweck des Vereins dienende Maßnahmen, die keinen höheren Kostenaufwand als EUR 1.000,00 je Maßnahme verursachen.
  - (3) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und bis zu vier Beisitzern. Die Anzahl der Beisitzer (null bis vier) wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
  - (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schriftführer je einzeln vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer von ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen sollen, wenn der Vorsitzende selbst verhindert ist.
  - (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
  - (6) Der Vorstand tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er kann weitere Mitglieder des Vereins oder sonstige Personen dazu einladen, deren Rat oder Fachkenntnis erwünscht ist.
  - (7) Für die Ladung zur Vorstandssitzung sollen nach Möglichkeit §7 Abs. 3 und Abs. 4 sinngemäß angewendet werden.
  - (8) Vorstandsbeschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit (Pattsituation) ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend; §8 Abs. 6 und Abs. 7 gelten ansonsten entsprechend. Über Vorstandsbeschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Sitzungsleiter zusammen mit dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
-

- (9) Der Vorstand hat nach Geschäftsjahresschluss für den Abschluss der Geschäftsbücher zu sorgen. Es ist eine Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben zu fertigen, die den Kassenprüfern zusammen mit den dazugehörigen Unterlagen zur Prüfung vorzulegen ist. Des Weiteren ist ein schriftlicher Tätigkeitsbericht abzufassen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

## **§10 AUFLÖSUNG**

---

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Verein zur Förderung des Copernicus-Gymnasiums Norderstedt e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne des §2 dieser Satzung zu verwenden hat.
- (2) Im Fall der Vereinsauflösung kann die Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen von Abs. 1 abweichenden Empfänger bestimmen. Dieser hat das Vereinsvermögen unter den Bedingungen des Abs. 1 zu verwenden.
- (3) Sofern zum Zeitpunkt der Vereinsauflösung oder –aufhebung der nach Abs. 1 oder Abs. 2 bestimmte Vermögensempfänger nicht mehr existiert oder dieser die Verwendungsbedingungen nicht erfüllen kann, fällt das Vereinsvermögen unter denselben Bedingungen an den Schulträger.
- (4) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

## **§11 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

---

- (1) Schriftverkehr mit Mitgliedern gilt diesen drei Tage nach Versendung an die letzte bekannte Anschrift als zugegangen.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.
- (3) Besteht unter den Vereinsmitgliedern Uneinigkeit über die Auslegung einzelner Regelungen dieser Satzung, entscheidet die Mitgliederversammlung über die Lesart.
- (4) Der Vorstand ist zu solchen Satzungsänderungen befugt, die erforderlich sind, um Beanstandungen des Registergerichts oder Beanstandungen der Finanzverwaltung im Hinblick auf die Anerkennung der Gemeinnützigkeit auszuräumen. Der Vorstandsbeschluss muss einstimmig erfolgen und die Mitgliederversammlung ist über diese Satzungsänderungen zu informieren. Abweichend von §7 Abs. 5 sind Dringlichkeitsanträge statthaft, insoweit diese die vorgenommenen Satzungsänderungen ganz oder teilweise zurücknehmen.

Die vorstehende Vereinssatzung wurde in der Gründungsversammlung vom 26.06.2010 beschlossen und trat mit gleichem Datum in Kraft. Sie wurde am 25.06.2011 und 14.06.2013 von der Mitgliederversammlung geändert.

---